



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT
Referat Stiftungen

Landesverwaltungsamt · Postfach 200256 · 06003 Halle (Saale)

Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle (Saale)
z. Hd. Herrn Fritschek
Kantstraße 1

06110 Halle (Saale)

**Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle (Saale);
Satzungsentwurf**

Sehr geehrter Herr Fritschek,

nach Prüfung der mir mit Schreiben vom 8. Juli 2005 übersandten Unterlagen und Beratung der Angelegenheit im Referat überwiegen die Zweifel, dass die Satzungsänderung tatsächlich mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen worden ist. Außerdem weist der Beschluss auch inhaltliche Mängel auf. Derartige Mängel der Organbeschlüsse zu Satzungsänderungen einer Stiftung würden jedoch nach der geltenden Rechtsprechung durch die aufsichtliche Genehmigung der Satzung nicht geheilt (vgl. Seifart/von Campenhausen, Handbuch des Stiftungsrechts, 2. Auflage, München 1999, § 11, Rd.-Nr. 272 m. w. N.).

Nach den hier vorliegenden Erfahrungen mit anderen Stiftungen liefe die Stiftung daher im Falle eines Rechtsstreites, z. B. mit Destinatären oder Vertragspartnern der Stiftung immer Gefahr, dass das betreffende Gericht im Wege einer eigenen inzidenten Satzungsprüfung ggf. deren Unwirksamkeit feststellt, was insbesondere für eine operativ tätige Stiftung wie Paul-Riebeck-Stiftung unübersehbare Folgen hätte.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bitte ich daher, einen ordnungsgemäßen Satzungsänderungsbeschluss durch den Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder fassen zu lassen.

Halle, 14. Jul. 2005

Ihr Zeichen:2005-07-08

Mein Zeichen: 306.1-HAL-11741-13/93

Bearbeitet von:
Frau Schulz

rita.schulz@
lwa.lsa-net.de

Tel.: (0345) 514-2080

Fax: (0345) 514-2083

Dienstgebäude:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Willy-Lohmann-Straße 7
06114 Halle (Saale)
Postfach 200256
06003 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
poststelle
@lwa.sachsen-anhalt.de
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Aus stiftungsrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen den erneuten Beschluss zur Satzungsänderung in derselben Sitzung zu fassen, in der auch die Mitglieder des neuen Stiftungsrats nach der geänderten Satzung bestellt werden sollen, wenn der Satzungsänderungsbeschluss zeitlich kurz **vor** der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats liegt. In entsprechender Anwendung der Rechtsprechung zum Vereinsrecht ist es nämlich grundsätzlich möglich, dass zugleich mit einer Satzungsänderung die zur Ausführung notwendigen Beschlüsse gefasst werden. Solche Ausführungsbeschlüsse erlangen dann aber nicht sofort Wirksamkeit, sondern werden erst mit erfolgter Genehmigung der Satzungsänderung wirksam (vgl. Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, a. a. O., S. 333 m. w. N.).

Soweit sich ein entsprechender TOP noch in die für den 31. August geplante Stadtratssitzung einbringen ließe, würde daher eine erneute Beschlussfassung auch zu keiner weiteren zeitlichen Verzögerung führen.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Nach § 11 Abs. 2 der zurzeit geltenden Satzung der Stiftung werden Zweckänderungen mit einer **Mehrheit von 2/3 aller** (d. h. einschließlich der in der Sitzung fehlenden) **Mitglieder** des Stadtrates beschlossen. Das Vorliegen der erforderlichen Stimmenmehrheit muss sich aus den zur Genehmigung der Satzungsänderung vorzulegenden Beschlussunterlagen zweifelsfrei ergeben.

Bei der Paul-Riebeck-Stiftung handelt es sich um eine nicht kommunal verwaltete kommunale Stiftung, weil der Stifter in der Satzung der Stiftung nicht die Verwaltung und Vertretung der Stiftung durch die für die Verwaltung und Vertretung der Stadt Halle zuständigen Organe angeordnet sondern eigenständige Regelungen zu den Organen der Stiftung getroffen hat. Dies hat zur Folge, dass für die Verwaltung und Vertretung der Paul-Riebeck-Stiftung neben der Satzung die allgemeinen Vorschriften des Stiftungsrechts, nicht jedoch die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung finden (vgl. Twehus, Rechtsfragen kommunaler Stiftungen, Köln 1996, S. 29 Fußnote 105).

Nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 der für die Stiftung geltenden Satzung obliegt die Verwaltung und Vertretung der Stiftung hinsichtlich der in § 9 aufgeführten Satzungsänderungen dem Stadtrat der Stadt Halle. Er handelt in diesem Zusammenhang nicht als kommunales Organ im Sinne der Gemeindeordnung, sondern **als Organ der Stiftung**.

Zwar erfolgt die Beschlussfassung des Stadtrates nach den für diesen geltenden kommunalen Vorschriften. Die Frage, wer die beschlossene Satzung ausfertigt und einreicht, richtet sich jedoch nicht nach kommunalem Recht, sondern nach der Satzung der Stiftung und nach den allgemeinen

Vorschriften des Stiftungsrechts. Ein Handeln der Oberbürgermeisterin der Stadt Halle im Zusammenhang mit der Ausfertigung der Satzung und der Beantragung der Genehmigung für die Satzungsänderung ist jedoch nach der geltenden Satzung der Stiftung nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Stiftungen, bei denen die Beschlussfassung zu einer Satzungsänderung dem Aufsichtsorgan der Stiftung, die Ausführung der Beschlüsse des Aufsichtsorgans und damit auch die Ausfertigung von Satzungsänderungen und die Beantragung der Genehmigung hierzu satzungsgemäß dem Vorstand obliegt, wurde – wie bereits dargestellt - bei der Paul-Riebeck-Stiftung die Verwaltung und Vertretung der Stiftung hinsichtlich der in § 9 aufgeführten Satzungsänderungen dem Stadtrat der Stadt Halle übertragen.

Von daher ist die Satzung durch die/den Vorsitzenden des Stadtrates auszufertigen und zu unterzeichnen (siehe auch Verfahren zur Neufassung der Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung vom 8. November 1993 und entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Halle vom 27. Oktober 1993). Im Gegensatz zu kommunalen Satzungen werden die Satzungen von Stiftungen privaten Rechts in ausgefertigter Form zur Genehmigung eingereicht. Aus stiftungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, den Vorstand der Stiftung durch Einzelvollmacht des Stadtrates mit der Beantragung der Genehmigung zur Satzungsänderung zu beauftragen.

Dies vorangestellt rege ich folgende Beschlussformulierung an:

„Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die als Anlage 1 beigefügte geänderte Satzung der Paul-Riebeck-Stiftung zu Halle an der Saale.

Der amtierende Vorstand der Paul-Riebeck-Stiftung wird beauftragt, die erforderliche stiftungsbehördliche Genehmigung zur Neufassung der Stiftungssatzung einzuholen.“

Für eventuelle Rückfragen bin ich noch bis einschließlich 19. Juli, danach erst wieder ab dem 10. August 2005 erreichbar. Während meines Urlaubs steht Herr Kleinwächter (App.: 2081) für etwaige Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Schulz